

Präambel

Der Sportboothafen der Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V. (nachfolgend W.Y.K.) liegt an der Krückau am Südufer hinter dem Sperrwerk. Die Boote liegen an Schlingeln mit Heckpfählen. Es handelt sich um einen Dockhafen mit etwa 1 – 2,5 m Wassertiefe. Die Stemmtore zum Hafen sind - abhängig vom Stand der Tide - von ca. 2 h vor HW bis HW geöffnet. Die max. mögliche Durchfahrtsbreite beträgt 5 m. Im Sommer wird an Wochenenden die Öffnung der Tore durch einen "Hafendienst" geregelt.

Hafen- und Schleusenordnung

1.

Im Bereich des Yachthafens sowie für das Ein- und Auslaufen gelten die Bestimmungen der Seeschiffverkehrsstraßenordnung. Auslaufende Fahrzeuge sind gegenüber einlaufenden Fahrzeugen wartepflichtig. Im Hafen ist mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren. Alle Fahrzeuge haben sich so zu verhalten, dass ein zügiges Ein- und Auslaufen gewährleistet ist.

2.

Der Hafenwart (Beisitzer für den Hafen) bzw. der/die turnusgemäße Hafendienst leistende übt auf dem Gelände namens des Vorstandes das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

3.

a.

Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere für den Bereich der Schleusen- und Krananlagen. Die Schiffseigner haften für alle Schäden, die durch Ihre Fahrzeuge anderen zugefügt werden.

b.

Das Hafengelände darf mit Kraftfahrzeugen nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Das Eingangstor ist stets geschlossen zu halten.

c.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist immer freizuhalten.

d.

Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen und dürfen sich nicht im Clubhaus aufhalten.

e.

Angeln auf dem Gelände des Vereins ist grundsätzlich nicht gestattet.

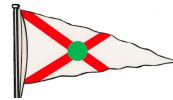
f.

Personen, die nicht bekannt sind, sind hinsichtlich ihrer Berechtigung, sich auf dem Privatgelände des Vereins aufzuhalten, durch die Mitglieder anzusprechen.

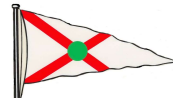
4.

a.

Die Rammpfähle dürfen nicht mit Teppichen bekleidet werden. Fußmatten auf den Stegen müssen luftdurchlässig sein. Nach dem Aufslippen im Herbst müssen Festmacherleinen, Fußmatten und Reifenfender entfernt werden.



-
- b.**
Die Benutzung der 230 Volt-Landanschlusssteckdosen ist nur bei Anwesenheit des Eigners oder dessen Vertreters auf dem Hafengelände zulässig.
- c.**
Bootstrecken dürfen nur in Abstimmung mit dem Hafenwart auf den Schlingeln fest angebracht werden. Das maximale Höchstmaß des obersten Auftrittes darf 60 cm, die Tiefe 25 cm, die Breite 60 cm nicht überschreiten. Der jeweilige Eigentümer haftet für die Standsicherheit. Auftritte, die nicht den o.a. Vorgaben entsprechen, können ohne Ankündigung entfernt werden.
- d.**
Über die Gebrauchsfähigkeit nicht vereinseigener Querschlingel entscheidet der Vorsitzende mit dem Hafenwart.
- 5.**
- a.**
Der Liegeplatzinhaber kann über seinen Liegeplatz nicht anderweitig verfügen. Bei Abwesenheit eines Bootes kann der Platz für die Unterbringung von Gästeböten in Anspruch genommen werden.
- b.**
Die Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Bis zur Bestätigung der Mitgliedschaft gilt für die Berechnung der Liegeplatzgebühren der Gastliegebeitrag.
- c.**
Bei längerer Abwesenheit melden die Eigner ihre Böte beim Hafenwart ab. Beiböte und Kleinböte dürfen nur an den vom Hafenwart zugewiesenen Plätzen liegen.
- 6.**
Der Clubraum und die Terrasse davor sind den Mitgliedern der W.Y.K. vorbehalten. Gastlieger dürfen diese Bereiche nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch den Beisitzer Hafen (vertretungsweise durch den Hafendienst) nutzen.
- Der Clubraum ist nach der Nutzung in einem aufgeräumten, sauberen Zustand zu hinterlassen. Der Kühlschrank dient lediglich einer zeitlich begrenzten Lagerung.
- 7.**
Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich mit der Funktion der Schleusenanlage vertraut zu machen.
- a.**
Die Schleusenanlage (Brücke, Umläufe, Verbolzen der Tore) hat grundsätzlich nur durch ausgewiesene Vereinsmitglieder zu erfolgen. Im Ausnahmefall dürfen Gäste, die für mehr als 5 Tage im Hafen liegen, nach sorgfältiger, zu dokumentierender Einweisung durch den Hafenwart oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, die Schleusenanlage bedienen.
- b.**
Die Tore öffnen sich nur, wenn der Wasserstand in der Krückau höher steigt als er im Hafen ist. Gewaltiges Öffnen der Tore ist nicht zulässig. Der Wasserstand lässt sich durch Öffnen der Umläufe absenken.
Ohne Genehmigung des Hafenwartes darf der Wasserspiegel nicht tiefer als Pegelstand "2.20" abgesenkt werden.



c.

Wer die Umläufe öffnet, ist auch für das Schließen verantwortlich. Das gleiche gilt auch für das Hochklappen der Abstandshalter und Verbolzen der Tore. Ein Anbinden der Tore ist nicht zulässig.

Wenn auf der Elbe größere Schiffe passieren, macht sich der Sog bis in unseren Hafen bemerkbar. Dadurch können sich nicht verriegelte Tore unerwartet schließen!

d.

Die Brücke ist außerhalb der Dienstzeiten des Hafendienstes grundsätzlich zurückzufahren.

8.

Der Bootseigner hat sicherzustellen, dass nur für die Sportschifffahrt zugelassene Unterwasserfarbanstriche aufgebracht werden. Bei Zuwiderhandlung kann ein Ausschluss des Mitgliedes gem. § 7 der Satzung erfolgen.

9.

Zu Saisonbeginn erfolgt eine Sicherheitsbegehung des Hafens durch den Vorsitzenden und / oder Stellvertretenden Vorsitzenden und den Hafenwart. Festgestellte Mängel sind, auch durch die Bootseigner, unverzüglich abzustellen.

10.

Das Benutzen der Bordtoiletten mit Außenbordspülung sowie das Lenzen von ölhaltigen Bilgenwasser ist im Hafen verboten. Die Entleerung von Chemietoiletten in die Sanitäranlagen unseres Hafens ist nicht zulässig.

11.

Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden. Für die Entsorgung nachstehend aufgeführter Abfälle sind Sammelbehälter aufgestellt:

Schiffsmüll, Altpapier, Altglas, Altöl, ÖlfILTER, veröltes Bilgenwasser, verölte Putzlappen, Aufsaugmassen

Die Hafenbenutzer sind verpflichtet, die hier nicht aufgeführten Stoffe selbst dem Sondermüll am Wohnort zuzuführen. Wer die Behälter mit nicht dafür zugelassenen Stoffen beschickt, haftet für die Mehrkosten der Entsorgung.

12.

Für Gäste, die länger als 14 Tage im Hafen liegen, ist durch den Hafenwart oder seinen Vertreter ein Vertrag mit ladungsfähiger Anschrift zu fertigen.

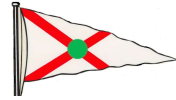
13.

Für das Auf- und Abslippen sowie die Benutzung der Hebezeuge ist die Slip- und Kranordnung verbindlich. Im Bereich der Krananlage dürfen Masten vor dem Stellen bzw. nach dem Legen nur so lange wie notwendig abgelegt werden.

14.

Die Nutzung des Hafengeländes als Winter- oder Sommerstellplatz für Boote ist im Anhang 1 zu dieser Ordnung geregelt.

Hafen- und Schleusenordnung geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 12.02.2021



Anhang 1

- 1.1 Das Hafengelände steht als Stellplatz für Boote nur in Absprache und auf Zuweisung durch den Hafenwart zur Verfügung. Ein Mindestabstand von 5 m von den Gebäuden ist einzuhalten.
- 1.2 Die Stellplatznutzung erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr, die in der Gebührenordnung der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist.
- 1.2 Die Vorschriften der Hallenordnung gelten entsprechend. Die Nutzungserlaubnis erfolgt nur bei Einhaltung der für die Hallenbenutzung geltenden Vorschriften und Voraussetzungen.
- 1.3 Abweichend von der Hallenordnung sind die vorgeschriebenen Feuerlöscher an Bord der gelagerten Yacht zur Verfügung zu halten. Jede Art von Planen ist ausreichend zu befestigen.
- 1.5 Aus Sicherheitsgründen dürfen Yachten nicht mit stehendem Mast eingelagert werden.

Hafen- und Schleusenordnung geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 12.02.2021